Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10737**

19. Wahlperiode 06.06.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/10016 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2018 bei 33,9 Prozent und nahm damit weiter zu (2017: 32,4 Prozent, 2016: 7,7 Prozent, vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 19/8340). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2018 insbesondere an Italien gerichtet (31,5 Prozent), danach folgten Griechenland (12,9 Prozent), Frankreich (8,1 Prozent) und Spanien (6,9 Prozent). Nach jahrelanger Aussetzung wurden im Jahr 2018 sechs Asylsuchende nach Griechenland überstellt. Nach Ungarn werden seit Mai 2017, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte, keine Asylsuchenden mehr zurück geschickt. Zwar gibt es weiterhin Übernahmeersuchen Deutschlands, Ungarn verweigert jedoch individuelle Zusagen, Rücküberstellte nach Maßgabe des EU-Asylrechts zu behandeln.

Den insgesamt 54 910 Dublin-Ersuchen im Jahr 2018 standen 9 209 Überstellungen gegenüber. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (37 738) betrug die so genannte Überstellungsquote 24,4 Prozent (2017: 15,1 Prozent, 2016: 13,6 Prozent). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände: 62,5 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Bulgarien waren 2018 erfolgreich (Griechenland: 42,6 Prozent). Nicht wenige Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Übergriffe, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die Überstellungsquote konnte infolge einer entsprechenden Prioritätensetzung im BAMF zuletzt deutlich angehoben werden, allerdings gibt es auch Kritik, dass es bei den immer häufigeren Sammelabschiebungen zur Durchsetzung von Überstellungen zu einem unverhältnismäßigen Vorgehen und zu Polizeigewalt kommt (Bundestagsdrucksache 19/4960).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 3. Juni 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schriftype – den Fragetext.

juris Lex QS
09052024 ()

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das ansonsten für die reguläre Asylprüfung eingesetzt werden könnte. Zuletzt waren 310 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der „Dublin-Gruppe“ des BAMF beschäftigt. Dabei ist mit dem Dublin-System für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden, obwohl die zwangsweisen Überstellungen die betroffenen Schutzsuchenden in einem hohen Maße persönlich belasten. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 9 209 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2018 7 580 Überstellungen nach Deutschland gegenüber – das ist ein Saldo von 1 359 Personen, dafür wurden fast 55 000 aufwändige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit geführt.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im ersten Quartal 2019 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen, und aus welchen Gründen haben sich die Daten des Visa-Informationssystems als nicht vollständig und nicht plausibel erwiesen (bitte darstellen, vgl. Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 1)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
1. Quartal 2019	39.948	13.936	34,9	68,1
4. Quartal 2018	36.295	11.748	32,4	62,7

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	1. Quartal 2019	4. Quartal 2018
EURODAC-Treffer gesamt	9.496	7.365
davon EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	7.871	5.613
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	951	1.073
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	674	679

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
1. Quartal 2019	8.185	981
4. Quartal 2018	6.288	1.112

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Abgleiche der VIS-Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welche aus dem System MARiS stammen, mit Aufzeichnungen des Auswärtigen Amtes haben gezeigt, dass Inkonsistenzen bei der sogenannten VIS-Statistik des BAMF vorliegen. Dies liegt nach Ansicht des BAMF daran, dass keine automatische Schnittstelle zum VIS-Informationssystem vorhanden ist und die Erfassung manuell erfolgt.

2. Welches waren im ersten Quartal 2019 bzw. im vorherigen Quartal die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2019	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Nigeria	2.529	18,1
Irak	1.320	9,5
Syrien, Arabische Republik	1.152	8,3
Afghanistan	971	7,0
Iran, Islamische Republik	844	6,1
Türkei	772	5,5
Russische Föderation	608	4,4
Guinea	517	3,7
Somalia	404	2,9
Pakistan	369	2,6
Gambia	268	1,9
Algerien	257	1,8
Eritrea	247	1,8
Ungeklärt	219	1,6
Armenien	185	1,3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

4. Quartal 2018	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Irak	1.345	11,4
Iran, Islamische Republik	1.190	10,1
Afghanistan	1.034	8,8
Nigeria	1.032	8,8
Türkei	989	8,4
Syrien, Arabische Republik	808	6,9
Russische Föderation	500	4,3
Somalia	414	3,5
Guinea	386	3,3
Pakistan	250	2,1
Eritrea	237	2,0
Ungeklärt	231	2,0
Gambia	227	1,9
Albanien	185	1,6
Aserbaidschan	171	1,5

1. Quartal 2019	Übernahmeersuchen	
Ersuchen an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Italien	4.602	33,0
Griechenland	2.271	16,3
Frankreich	1.363	9,8
Spanien	897	6,4
Schweden	849	6,1
Niederlande	520	3,7
Polen	492	3,5
Österreich	467	3,4
Schweiz	386	2,8
Bulgarien	276	2,0
Dänemark	257	1,8
Belgien	230	1,7
Rumänien	187	1,3
Portugal	170	1,2
Finnland	156	1,1
Malta	65	0,5
Ungarn	9	0,1
Zypern	7	0,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

4. Quartal 2018 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen absolut	 in Prozent
Italien	2.979	25,4
Griechenland	2.106	17,9
Frankreich	1.113	9,5
Schweden	823	7,0
Spanien	783	6,7
Niederlande	563	4,8
Schweiz	461	3,9
Österreich	429	3,7
Polen	425	3,6
Dänemark	321	2,7
Bulgarien	251	2,1
Rumänien	193	1,6
Belgien	191	1,6
Tschechische Republik	153	1,3
Finnland	143	1,2
Malta	75	0,6
Zypern	8	0,1
Ungarn	7	0,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	1.Quartal 2019	4. Quartal 2018
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.555	4.605
davon Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	6	8
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		4
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	1	
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	37	43
nach Artikel 9 Dublin III	8	27
nach Artikel 10 Dublin III	5	12
nach Artikel 11 a) Dublin III	24	44
nach Artikel 11 b) Dublin III	5	13
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	6	6
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	3	
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	7	3
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	20	14
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III		2
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	8.650	7.318
davon Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III		
Nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1	1
nach Artikel 9 Dublin III	3	15
nach Artikel 10 Dublin III		1
nach Artikel 11 a) Dublin III	11	6
nach Artikel 11 b) Dublin III	4	6
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III		1
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1	
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	2	
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	5	4
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	7	8

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

1.Quartal 2019			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	4	Nigeria	2
		Somalia	1
		Guinea	1
Bulgarien	8	Irak	7
		Syrien, Arabische Republik	1
Dänemark	5	Afghanistan	5
Estland	1	Nigeria	1
Frankreich	22	*darunter:*	
		Iran, Islamische Republik	5
		Nigeria	4
		Kosovo	3
		Irak	2
		Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	2
Griechenland	282	*darunter:*	
		Syrien, Arabische Republik	112
		Türkei	49
		Afghanistan	44
		Irak	31
		Iran, Islamische Republik	28
Italien	914	*darunter:*	
		Nigeria	605
		Syrien, Arabische Republik	52
		Eritrea	33
		Somalia	28
		Kamerun	27
Lettland	3	Tadschikistan	2
		Aserbaidschan	1
Litauen	5	Armenien	2
		Tadschikistan	1
		Georgien	1
		Nigeria	1
Malta	3	Ghana	2
		Äthiopien	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

1.Quartal 2019			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Niederlande	15	*darunter:*	
		Ghana	4
		Afghanistan	3
		Vietnam	3
		Algerien	2
		Kamerun	1
Österreich	6	Kasachstan	4
		Irak	2
Polen	12	Russische Föderation	7
		Ukraine	3
		Iran, Islamische Republik	1
		Vietnam	1
Portugal	1	Angola	1
Rumänien	6	Irak	4
		Iran, Islamische Republik	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Schweden	16	Afghanistan	8
		Irak	5
		Somalia	2
		Eritrea	1
Schweiz	2	Nordmazedonien	1
		Eritrea	1
Slowakische Republik	2	Vietnam	1
		Türkei	1
Slowenien	5	Irak	2
		Syrien, Arabische Republik	2
		Afghanistan	1
Spanien	19	*darunter:*	
		Syrien, Arabische Republik	10
		Ungeklärt	2
		Kamerun	2
		Algerien	1
		Guinea	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

1.Quartal 2019			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Tschechische Republik	4	Armenien	2
		Syrien, Arabische Republik	1
		Russische Föderation	1
Ungarn	201	*darunter:*	
		Aserbaidschan	57
		Afghanistan	39
		Iran, Islamische Republik	15
		Jemen	13
		Kosovo	12
Zypern	1	Kamerun	1
	1.537		

4.Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	3	Guinea	1
		Ruanda	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Bulgarien	15	Afghanistan	6
		Irak	7
		Syrien, Arabische Republik	1
		Türkei	1
Dänemark	1	Syrien, Arabische Republik	1
Finnland	2	Irak	1
		Iran, Islamische Republik	1
Frankreich	22	*darunter:*	
		Afghanistan	5
		Iran, Islamische Republik	4
		Syrien, Arabische Republik	3
		Ghana	2
		Nigeria	2
Griechenland	546	*darunter:*	
		Syrien, Arabische Republik	174
		Türkei	163
		Afghanistan	79
		Irak	64
		Iran, Islamische Republik	28

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

4.Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Irland	1	Türkei	1
Italien	919	*darunter:*	
		Nigeria	551
		Iran, Islamische Republik	65
		Irak	50
		Somalia	45
		Eritrea	28
Kroatien	1	Irak	1
Lettland	1	Vietnam	1
Litauen	5	Aserbaidschan	4
		Kirgisistan	1
Luxemburg	1	Kosovo	1
Malta	8	Somalia	4
		Eritrea	3
		Vietnam	1
Niederlande	12	*darunter:*	
		Syrien, Arabische Republik	3
		Guinea	3
		Ungeklärt	2
		Eritrea	1
		Nigeria	1
Norwegen	1	Eritrea	1
Österreich	3	Aserbaidschan	3
Polen	23	Russische Föderation	13
		Armenien	5
		Türkei	3
		Irak	1
		Aserbaidschan	1
Portugal	3	Marokko	1
		Pakistan	2
Rumänien	10	Irak	8
		Syrien, Arabische Republik	1
		Türkei	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

4.Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Schweden	10	Somalia	4
		Afghanistan	3
		Äthiopien	2
		Iran, Islamische Republik	1
Schweiz	5	Eritrea	2
		Kamerun	2
		Georgien	1
Slowakische Republik	8	Armenien	4
		Türkei	4
Slowenien	1	Irak	1
Spanien	32	*darunter:*	
		Ungeklärt	14
		Syrien, Arabische Republik	7
		Kamerun	3
		Algerien	2
		Irak	1
Tschechische Republik	19	*darunter:*	
		Russische Föderation	5
		Kasachstan	5
		Türkei	3
		Armenien	3
		Libyen	2
Ungarn	140	*darunter:*	
		Aserbaidschan	77
		Türkei	14
		Afghanistan	9
		Irak	8
		Iran, Islamische Republik	7
Vereinigtes Königreich	1	Iran, Islamische Republik	1
Zypern	2	Ghana	2
	1.795		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2019	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	2.058	
darunter:		
Irak	207	10,1
Iran, Islamische Republik	184	8,9
Nigeria	183	8,9
Afghanistan	157	7,6
Russische Föderation	135	6,6
Somalia	104	5,1
Guinea	91	4,4
Syrien, Arabische Republik	91	4,4
Eritrea	90	4,4
Pakistan	88	4,3
Ungeklärt	62	3,0
Aserbaidschan	49	2,4
Gambia	40	1,9
Algerien	39	1,9
Türkei	39	1,9

4. Quartal 2018	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	1.935	
darunter:		
Irak	176	9,1
Iran, Islamische Republik	176	9,1
Afghanistan	165	8,5
Nigeria	136	7,0
Somalia	121	6,3
Russische Föderation	119	6,1
Eritrea	105	5,4
Syrien, Arabische Republik	90	4,7
Guinea	77	4,0
Aserbaidschan	57	2,9
Algerien	54	2,8
Pakistan	50	2,6
Armenien	44	2,3
Sudan (ohne Südsudan)	43	2,2
Ungeklärt	40	2,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

1.Quartal 2019 an Mitgliedstaaten	Überstellungen absolut	 in Prozent
gesamt	2.058	
darunter:		
Italien	557	27,1
Frankreich	277	13,5
Niederlande	170	8,3
Spanien	153	7,4
Schweden	150	7,3
Polen	147	7,1
Österreich	141	6,9
Schweiz	117	5,7
Belgien	61	3,0
Dänemark	43	2,1
Finnland	37	1,8
Tschechische Republik	34	1,7
Norwegen	28	1,4
Portugal	25	1,2
Slowenien	22	1,1
Malta	5	0,2
Bulgarien	4	0,2
Griechenland	4	0,2
Zypern		0,0
Ungarn		0,0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

4.Quartal 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen absolut	in Prozent
gesamt	1.935	
darunter:		
Italien	557	28,8
Frankreich	184	9,5
Schweden	170	8,8
Niederlande	135	7,0
Schweiz	133	6,9
Österreich	131	6,8
Spanien	128	6,6
Polen	120	6,2
Belgien	82	4,2
Finnland	53	2,7
Portugal	43	2,2
Tschechische Republik	41	2,1
Norwegen	38	2,0
Litauen	35	1,8
Dänemark	24	1,2
Malta	8	0,4
Bulgarien	7	0,4
Griechenland	1	0,1
Zypern	0	0,0
Ungarn	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne vorherige Asylantragstellung in Deutschland
1. Quartal 2019	109
4. Quartal 2018	76

Die Überstellungen ohne vorherige Asylantragstellung in Deutschland erfolgen bei illegal eingereisten Personen, welche zuvor in einem anderem Mitgliedstaat Asyl beantragt hatten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

5. Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele formelle Entscheidungen des BAMF gab es in den genannten Zeiträumen insgesamt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon formelle Entscheidungen	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)		
				davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	davon Einstellungen
1. Quartal 2019	59.233	18.229	8.414	8.380	34
4. Quartal 2018	50.354	14.454	6.788	6.771	17

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon formelle Entscheidungen	
			davon Schutz im Mitgliedstaat
1. Quartal 2019	59.233	18.229	2.949
4. Quartal 2018	50.354	14.454	2.197

6. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen:

1.Quartal 2019	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	467	289	141	220	169	117
Belgien	230	151	61	447	254	72
Bulgarien	276	122	4	6	2	
Schweiz	386	222	117	239	176	108
Zypern	7	2		6	1	1
Tschechische Republik	154	130	34	16	10	4
Dänemark	257	180	43	65	49	27
Estland	10	7				

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

1.Quartal 2019	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme-ersuchen	Zustim-mungen	erfolgte Überstellun-gen	Übernahme-ersuchen	Zustim-mungen	erfolgte Überstellungen
Griechenland	2.271	15	4	463	216	271
Spanien	897	828	153			
Finnland	156	116	37	17	14	14
Frankreich	1.363	963	277	2.523	1.486	425
Kroatien	61	32	7	1		1
Ungarn	9	1		7	4	1
Irland	1			40	31	
Island	3	3		20	9	3
Italien	4.602	3.540	557	246	216	45
Liechtenstein				2	1	
Litauen	137	115	19	7		5
Luxemburg	22	14	2	84	68	41
Lettland	79	53	14			
Malta	65	33	5	5	3	
Niederlande	520	375	170	786	680	256
Norwegen	95	51	28	12	9	16
Polen	492	409	147	17	6	10
Portugal	170	123	25	15	12	3
Rumänien	187	116	21	2	1	
Schweden	849	593	150	147	126	46
Slowenien	92	73	22	8	3	3
Slowakische Republik	34	79	14	1	1	2
Vereinigtes Königreich	44	15	6	157	91	46
Gesamt	13.936	8.650	2.058	5.559	3.638	1.517

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

4.Quartal 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernah-meersu-chen	Zustim-mungen	erfolgte Überstellun-gen	Übernahme-ersuchen	Zustim-mungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	429	263	131	222	157	115
Belgien	191	132	82	456	319	61
Bulgarien	251	134	7	9	7	8
Schweiz	461	264	133	276	233	81
Zypern	8	3		9	1	
Tschechische Republik	153	112	41	11	8	5
Dänemark	321	229	24	67	58	31
Estland	14	10	12	1		
Spanien	783	475	128			
Finnland	143	108	53	20	23	7
Frankreich	1.113	722	184	2.550	1.642	237
Griechenland	2.106	32	1	433	240	750
Kroatien	70	70	4	5		
Ungarn	7	6		7	3	5
Irland	5	2		41	28	1
Island	1			17	4	6
Italien	2.979	2.629	557	418	381	40
Liechtenstein	2	1		1		
Litauen	97	49	35	6	5	
Luxemburg	11	6	3	60	41	22
Lettland	55	68	4			
Malta	75	26	8	4	3	1
Niederlande	563	403	135	820	776	213
Norwegen	131	79	38	16	14	16
Polen	425	385	120	18	17	8
Portugal	116	102	43	11	10	1
Rumänien	193	144	9	2	3	4
Schweden	823	707	170	113	96	34
Slowenien	89	78	7	7	5	3
Slowakische Republik	104	65	3	5	2	1
Vereinigtes Königreich	29	14	3	143	61	5
Gesamt	11.748	7.318	1.935	5.748	4.137	1.655

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

7. Wie viele Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen, differenziert nach Bundesländern (anknüpfend an die Aufenthaltsorte der Asylsuchenden bzw. die Zuständigkeit für die Durchführung der Überstellungen), und welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele Zustimmungen zur Übernahme dem, nach Bundesländern differenziert, gegenüberstanden (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
1. Quartal 2019	Zustimmungen	Überstellungen
gesamt	8.650	2.058
davon		
Baden-Württemberg	1.079	128
Bayern	1.359	278
Berlin	346	67
Brandenburg	270	47
Bremen	87	7
Hamburg	168	39
Hessen	628	201
Mecklenburg-Vorpommern	174	37
Niedersachsen	608	113
Nordrhein-Westfalen	1.787	576
Rheinland-Pfalz	566	176
Saarland	73	23
Sachsen	464	62
Sachsen-Anhalt	254	66
Schleswig-Holstein	398	67
Thüringen	185	77
unbekannt	204	94

Seit dem 1. Januar 2019 ist die Beschränkung auf Personen, die Asylanträge in Deutschland gestellt haben, bei der Auswertung nach Bundesländern entfallen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten (nur Asylanträge)		
4. Quartal 2018	Zustimmungen	Überstellungen
Baden-Württemberg	764	124
Bayern	1.004	254
Berlin	257	100
Brandenburg	225	34
Bremen	44	9
Hamburg	147	50
Hessen	419	177
Mecklenburg-Vorpommern	158	31
Niedersachsen	629	119
Nordrhein-Westfalen	1.329	446
Rheinland-Pfalz	409	153
Saarland	36	13
Sachsen	361	89
Sachsen-Anhalt	221	74
Schleswig-Holstein	252	73
Thüringen	189	89

Die oben angegebene Auswertung nach Bundesländern bezieht sich auf Zustimmungen und Überstellungen bei Asylanträgen im angegebenen Berichtszeitraum.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

8. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen in Dublin-Verfahren für das bisherige Jahr 2019 (bitte nach Zielstaaten differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01.2019 bis 31.03.2019 mit Stand 15.05.2019	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	88	2	90
Bulgarien	70	36	106
Dänemark	106	14	120
Estland		2	2
Finnland	57	5	62
Frankreich	436	41	477
Griechenland	7	3	10
Island	1	1	2
Italien	1.621	524	2.145
Kroatien	41	6	47
Lettland	26	10	36
Litauen	50	6	56
Luxemburg	1	1	2
Malta	12	12	24
Niederlande	165	27	192
Norwegen	35	5	40
Österreich	106	16	122
Polen	241	42	283
Portugal	78	9	87
Rumänien	132	20	152
Schweden	314	14	328
Schweiz	126	10	136
Slowakische Republik	57	11	68
Slowenien	51		51
Spanien	440	39	479
Tschechische Republik	90	11	101
Ungarn	8	1	9
Vereinigtes Königreich	5		5

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

9. In wie vielen Fällen wurde im ersten Quartal 2019 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fälle in denen Griechenland nach Prüfung durch das BAMF entsprechend der Dublin-Verordnung zuständig ist und ein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet wurde:

Übernahmeersuchen an Griechenland 1. Quartal 2019	
Herkunftsländer gesamt:	2.271
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	642
Türkei	595
Irak	428
Afghanistan	223
Iran, Islamische Republik	130
Armenien	50
Ungeklärt	49
Pakistan	28
Jemen	24
Somalia	18

Hinzu kommen Verfahren, in denen Griechenland zuständig wäre, das BAMF jedoch das Selbsteintrittsrecht ausgeübt hat.

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2019	
Herkunftsländer gesamt	282
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	112
Türkei	49
Afghanistan	44
Irak	31
Iran, Islamische Republik	28
Armenien	10
Jemen	3
Tunesien	3
Marokko	2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

a) Was sind die Gründe dafür, dass im Gesamtjahr 2018 gerade einmal sechs Personen nach Griechenland überstellt wurden, und inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Griechenland mit der menschenwürdigen Aufnahme und Unterbringung vieler Asylsuchender überfordert ist?

Die Gründe, an denen Überstellungen scheitern, sind vielfältig. Einer der Hauptgründe, dass Überstellungen nach Griechenland scheiterten, ist das Untertauchen des Antragstellers. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass Griechenland grundsätzlich mit der menschenwürdigen Aufnahme und Unterbringung Asylsuchender überfordert ist.

Der EuGH führte kürzlich (EuGH Urteil vom 19. März 2019 – C 163/17; siehe auch verb. Rechtssachen C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17) aus, dass Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegensteht, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, gemäß Artikel 29 der Verordnung Nr. 604/2013 in den nach dieser Verordnung normalerweise für die Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird, wenn dieser Antragsteller im Fall der Gewährung eines solchen Schutzes in diesem Mitgliedstaat aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta zu erfahren, in seinen Anwendungsbereich fällt.

Das BAMF prüft auf Basis der in der Entscheidung des EuGH genannten Maßstäbe jeden Einzelfall, hält jedoch grundsätzlich an Überstellungen nach Griechenland fest.

b) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden 2019 bislang für wie viele Personen ausgesprochen, und welche aktuellen Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren der nach Griechenland bislang Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

Grundsätzlich erfolgt mit Zustimmung eine entsprechende Zusicherung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. April 2019 erhielt das BAMF für 25 Personen Zustimmungen i. S. d. Fragestellung.

Das BAMF wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass von dreizehn nach Griechenland überstellten Personen (Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. April 2019), sieben Anhörungstermine anberaumt wurden, zwei Ablehnungen bzw. eine Einstellung erfolgten, ein Aufenthaltstitel bzw. ein Visum ausgestellt bzw. ein Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Sechs sind im Camp Eleonas verblieben, drei bezogen private Wohnungen und vier sind unbekannt verzogen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

c) In welchen Fallkonstellationen geht das BAMF von sich aus davon aus, dass Überstellungen nach Griechenland unzumutbar oder rechtswidrig wären oder humanitäre Gründe gegen eine Überstellung sprechen (bitte darlegen), und inwieweit hält die Bundesregierung weiter an Überstellungen nach Griechenland fest, obwohl 42,6 Prozent aller 2018 im Eilverfahren ergangenen Gerichtsentscheidungen geplante Überstellungen nach Griechenland untersagt haben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 9)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8340 verwiesen, die den unveränderten Sachstand widergibt.

Auf die Antwort zu Frage 9a wird ergänzend verwiesen.

10. Wie ist die Dauer von Dublin-Verfahren im ersten Quartal 2019, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern bzw. nach EU-Mitgliedstaaten differenziert darstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
1. Quartal 2019	1,4

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren in Monaten	
1. Quartal Jahr 2019	15,6
darunter:	
Nigeria	14,8
Afghanistan	15,6
Irak	14,5
Iran, Islamische Republik	14,3
Syrien, Arabische Republik	13,7
Russische Föderation	22,4

Eine Auswertung nach dem jeweiligen Mitgliedstaat ist statistisch nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

11. Wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es im ersten Quartal 2019, wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben bzw. wie viele Ersuche wurden mit welchen Gründen abgelehnt, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland gab es in diesem Zeitraum, wie lauten die jeweiligen Vergleichszahlen für die Jahre 2017 und 2018, und wie erklärt die Bundesregierung etwaige Unterschiede beim Anteil ablehnender Entscheidungen des BAMF zwischen den Jahren 2017 und 2018 (bitte darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ersuchen von Griechenland	1. Quartal 2019	Jahr 2018	Jahr 2017
gesamt:	463	2.139	5.692
davon familiäre Gründe:			
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	70	378	341
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	6	12	9
Art. 8 Abs. 3 Dublin III		1	1
Art. 9 Dublin III	95	802	2.262
Art. 10 Dublin III	115	381	2.118
Art. 11 Dublin III	1	6	
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	3	49	56
Art. 16 Abs. 2 Dublin III		6	
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	98	298	764

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	1.Quartal 2019	Jahr 2018	Jahr 2017
gesamt	216	986	5.307
davon familiäre Gründe:			
Art. 8 I Dublin III	51	204	245
Art. 8 II Dublin III	9	30	73
Art. 8 III Dublin III		3	14
Art. 8 IV Dublin III		6	5
Art. 9 Dublin III	75	514	2.567
Art. 10 Dublin III	49	93	1.333
Art. 11 a) Dublin III	1	1	1
Art. 11 b) Dublin III		1	
Art. 16 I Dublin III	4	19	39
Art. 16 II Dublin III	2	3	5
Art. 17 II Dublin III	2	11	220

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	1. Quartal 2019	Jahr 2018	Jahr 2017
gesamt	477	1.496	1.215
davon familiäre Gründe:			
Art. 8 I Dublin III	41	135	92
Art. 8 II Dublin III	17	28	18
Art. 8 III Dublin III	1	3	
Art. 8 IV Dublin III	1	8	3
Art. 9 Dublin III	65	360	222
Art. 10 Dublin III	82	253	229
Art. 11 a) Dublin III		4	5
Art. 11 b) Dublin III		1	
Art. 16 I Dublin III	3	38	30
Art. 16 II Dublin III		4	1
Art. 17 II Dublin III	172	396	414

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	1.Quartal 2019	Jahr 2018	Jahr 2017
gesamt	271	3.495	3.164
davon aus familiären Gründen:			
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	52	262	291
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	12	7	17
Art. 8 Abs. 3 Dublin III		1	
Art. 8 Abs. 4 Dublin III	1		
Art. 9 Dublin III	163	1.283	1.148
Art. 10 Dublin III	28	1.597	1.493
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	8	32	33
Art. 16 Abs. 2 Dublin III	4		
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III		283	171

Das BAMF setzt die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 vollumfänglich um. Die Gründe für die Ablehnungen und Zustimmungen durch das BAMF ergaben sich aufgrund der individuellen Prüfung des Einzelfalls.

12. Wie viele Zurückweisungen nach Griechenland auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem griechischen Migrationsministerium zur Zurückweisung Schutzsuchender an der deutsch-österreichischen Grenze gab es bislang im Jahr 2019 (bitte genauere Angaben zum Datum und zu den Einzelfallumständen ab Februar 2019 machen)?

Auf Grundlage der Verwaltungsabsprache des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem griechischen Migrationsministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland aufweisen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

sind im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze vom 1. Januar 2019 bis zum 14. Mai 2019 sechs Zurückweisungen (ein pakistanischer Staatsangehöriger, zwei afghanische Staatsangehörige, ein kamerunischer Staatsangehöriger, zwei syrische Staatsangehörige) nach Griechenland vollzogen worden.

Die genaueren Angaben zu den Einzelfallumständen ab Februar 2019 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Datum der Feststellung	Nationalität	Zurückweisungsgrund//Einzelfallumstände
1. April 2019	1 syrischer Staatsangehöriger	• Verdacht Ausweismissbrauch • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
15. April 2019	1 kamerunischer Staatsangehöriger	• Verdacht Ausweismissbrauch • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
18. April 2019	1 syrischer Staatsangehöriger	• Verdacht Urkundenfälschung • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
24. April 2019	1 afghanischer Staatsangehöriger	• Nichterfüllen der Einreise-voraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

13. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die genannte Vereinbarung mit Griechenland sowie die mit Spanien mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. März 2019 in der Sache „Arib“ (C- 444/17) vereinbar sind, womit der EuGH entschieden hat, dass auch nach Wiedereinführung zeitlich begrenzter EU-Binnengrenzkontrollen das EU- Recht unverändert gilt und insbesondere keine Sonderregelungen wie an den EU-Außengrenzen Anwendung finden dürfen, so dass auch bei im Zuge von Binnengrenzkontrollen aufgegriffenen Asylsuchenden mit EURODAC-2-Treffer ein Dublin-Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit durchgeführt werden muss und keine direkten Zurückweisungen zulässig sind (so z. B. Constantin Hruschka, https://verfassungsblog.de/binnengrenze-%E2%89%A0-aussengrenze-klaerendes-vom-eugh-zur-wiedereinfuehrung-von-grenzkontrollen/, bitte nachvollziehbar begründen)?

Die zwischen dem BMI und dem griechischen Migrationsministerium bzw. dem spanischen Innenministerium abgeschlossenen Verwaltungsabsprachen über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Spanien bzw. Griechenland aufweisen, beziehen sich nach Ansicht des BMI auf Fallgestaltungen vor der Einreise. Die Annahme, das Urteil des EuGH sei in dem Sinne zu verstehen, dass die „Fiktion der Nichteinreise“ nach § 13 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit den Ziffern 13.2 ff. (Beendigung der Einreise) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 im Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen europarechtlich nicht zu rechtfertigen sei, weil die betreffende Person das jeweilige Staatsgebiet bereits betreten habe, wird vom BMI nicht geteilt. Daher ist das BMI der Ansicht, dass die gegenwärtige Praxis mit dem genannten EuGH-Urteil vereinbar ist.

14. Welche belastbaren Nachweise hat die Bundesregierung vorgelegt, warum Binnengrenzkontrollen zur Abwehr einer erheblichen Bedrohung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit weiterhin unbedingt erforderlich sind und keine milderen Mittel zur Verfügung stehen, auch vor dem Hintergrund, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 30. Mai 2018 zum Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums (http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0228_DE.html) festgestellt hat, dass die andauernden Binnengrenzkontrollen nicht mit EU-Recht in Einklang stünden und dass sie mit „wahrgenommenen Bedrohungen“ begründet würden, aber keine „belastbaren Nachweise“ vorgelegt worden seien (bitte so konkret wie möglich ausführen)?

Das BMI hat die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze über den 11. Mai 2019 hinaus auf Grundlage der Artikel 25 bis 27 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) neu angeordnet.

Nach Auffassung des BMI kann derzeit noch nicht auf das Instrument der temporären Binnengrenzkontrollen und den damit einhergehenden rechtlichen Möglichkeiten nach der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) verzichtet werden. Dies verdeutlichen die nach wie vor zu hohen Feststellungen unerlaubter Einreisen (monatlich durchschnittlich ca. 950 für den Zeitraum November 2018 bis Februar 2019) und die wirksamen Zurückweisungen (monatlich durchschnittlich knapp 600 für den Zeitraum November 2018 bis Februar 2019) an der deutsch-österreichischen Landgrenze. Die Anzahl der festgestellten Schleuser belief sich im gleichen Zeitraum an der deutsch-österreichischen Landgrenze auf knapp 220. Zudem ist weiterhin eine nicht unerhebliche Anzahl von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Asylanträgen im Bundesgebiet von monatlich durchschnittlich ca. 14 000 (für den Zeitraum November 2018 bis Februar 2019) zu verzeichnen, wenngleich diese im Vergleich mit den zurückliegenden Jahren 2015 bis 2017 rückläufig ist.

Das nach wie vor bestehende erhebliche und im Vergleich der Jahre 2017 und 2018 wieder angestiegene Migrationspotential auf der ostmediterranen Route und im weiteren Verlauf über die Balkan-Route nach Zentral- und Westeuropa sowie die Darstellungen der EU- Agenturen EASO, EUROPOL und FRONTEX in ihrem gemeinsamen Bericht vom 25. März 2019 über illegale Sekundärmigration innerhalb des Schengenraums und insbesondere nach Deutschland (als eines der Hauptzielländer) lassen keine zeitnahe und nachhaltige Reduzierung illegaler Migration in das Bundesgebiet erwarten.

Im Ergebnis - auch unter Einbeziehung der zurückliegenden Anordnungen von vorübergehenden Binnengrenzkontrollen – ist ein Verzicht auf temporäre Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen derzeit noch nicht vertretbar.

15. Inwieweit sollen Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze aus Sicht der Bundesregierung unverzichtbar und mit EU-Recht vereinbar sein, vor dem Hintergrund, dass der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. März 2019 erklärte, dass im Jahr 2018 in 42 500 Fällen unerlaubte Einreisen festgestellt worden seien, davon 11 500 an der deutsch-österreichischen Grenze, wo Binnengrenzkontrollen stattfinden, was im Umkehrschluss heißt, dass an den nicht systematisch kontrollierten anderen deutschen Grenzen weit mehr unerlaubte Einreisen (in 31 000 Fällen) festgestellt wurden (bitte nachvollziehbar begründen)?

Aus Sicht des BMI ist die deutsch-österreichische Grenze – auf Grund der in der Frage genannten Anzahl unerlaubter Einreisen – im Vergleich zu den anderen deutschen Grenzabschnitten weiterhin am relevantesten für die illegale Migration nach Deutschland und damit nach wie vor Schwerpunkt der grenzpolizeilichen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in Österreich zusammenlaufenden Sekundärmigrationsrouten aus Italien und Griechenland. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Wie viele Remonstrationen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im ersten Quartal 2019?

Die Angaben zu Remonstrationen von Griechenland an Deutschland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Remonstrationen von Griechenland	
1. Quartal 2019	266
davon:	
Jan 19	77
Feb 19	90
Mrz 19	99

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
1. Quartal 2019	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	202	119
davon:		
Jan 19	48	54
Feb 19	59	39
Mrz 19	95	26

17. Inwieweit ist die Vorgehensweise des BAMF in dem vom Verwaltungsgericht Berlin in dem Verfahren VG 23 L 706.18A (www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/dhj/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=301&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE190003702&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint) geschilderten Fall typisch bzw. mit internen Regelungen im BAMF vereinbar, wonach selbst in humanitären Härtefällen und bei familiären Bindungen bei Ablauf von Fristen eine Zuständigkeit abgelehnt wird, und zwar obwohl die griechische Dublin-Unit eine Fristverlängerung erbeten hatte, um die vom BAMF angeforderten Unterlagen beschaffen zu können?

    Ist es weiterhin typisch bzw. mit internen Regelungen im BAMF vereinbar, wenn dann weitere Anfragen der griechischen Dublin-Unit gar nicht mehr beantwortet werden (vgl. ebenda), und wie wurde im BAMF der genannte Beschluss inhaltlich umgesetzt, wonach in besonderen humanitären Fällen vom Selbsteintrittsrecht unabhängig von etwaigen Fristenregelungen Gebrauch zu machen ist und insofern auch eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen kann, bzw. welche allgemeinen internen Regelungen gibt es hierzu (bitte nachvollziehbar begründen und darstellen)?

In dem genannten Verfahren begehrten die Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtschutzes die Annahme eines Übernahmeersuchens von Griechenland an Deutschland, das das BAMF mangels fristgemäßer Vorlage notwendiger Unterlagen abgelehnt hatte. Das Gericht verpflichtete das BAMF, dem Übernahmeersuchen der griechischen Behörden nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zuzustimmen.

Die genannte Verordnung ist ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren, welches zur Beschleunigung der Prüfung von Asylanträgen zwingende Fristen enthält. Diese Fristen sind zur eindeutigen Zuständigkeitsbestimmung einzuhalten. Werden die Fristen zur Stellung eines Übernahmeersuchens von einem Mitgliedstaat nicht eingehalten, so wird gemäß Artikel 21 Absatz 1 bzw. Artikel 23 Absatz 3 der genannten Verordnung dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Auf die Einhaltung dieser Fristen kann sich ein Antragsteller auch berufen.

Artikel 17 Absatz 2 der genannten Verordnung soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, sich aus humanitären Gründen für die Prüfung eines Antrags zuständig zu erklären. Dies wird in jedem Einzelfall geprüft.

Ersuchen von Griechenland, wie von anderen Mitgliedstaaten, werden grundsätzlich beantwortet. Bei dem zitierten Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Die Verantwortung für die fristgemäße Stellung von Ersuchen an die Bundesrepublik sowie die fristgemäße Überstellung von Personen aus Griechenland nach Deutschland liegt bei den zuständigen griechischen Behörden. Das BAMF beantwortet Ersuchen aus Griechenland grundsätzlich fristgemäß.

18. Inwieweit ist es zutreffend, dass das BAMF auch in Fällen, in denen ein Aufenthaltsrecht infolge einer bevorstehenden Heirat und/oder Geburt eines Kindes zu erwarten ist, an Überstellungen festhält (vgl. www.nds-fluerat.org/37454/aktuelles/abschiebungszynismus-in-gifhorn-abschiebungsversuch-wurde-gestern-nacht-abgebrochen/), welche allgemeinen internen Regelungen hierzu gelten im BAMF, und inwieweit ist der Eindruck der Fragestellenden zutreffend (oder nicht), dass im BAMF zur Erhöhung der Überstellungsquote restriktiver von bestehenden Ermessens- oder humanitären Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht wird, und welche Weisungsänderungen oder Ähnliches hat es hierzu gegebenenfalls gegeben (bitte einzeln mit Datum auflisten)?

Im sogenannten Dublin-Verfahren ist bei jeder Überstellung eine Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber der Einheit der Kernfamilie sensibel Rechnung zu tragen. Die Entscheidung hängt dabei von der individuellen Situation der einzelnen Personen ab. Eine bevorstehende Heirat und eine in der Zukunft zu erwartende Geburt können im Einzelfall Einfluss auf das Dublin-Verfahren haben, wobei eine beabsichtigte Heirat kein Abschiebungsverbot i. S. d. Artikels 6 Grundgesetz und Artikels 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt. Zusätzlich müssen die sich aus dem Aufenthaltsgesetz ergebenden Voraussetzungen erfüllt sein.

Wird die Geburt eines Kindes erwartet, scheidet grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen nach einer Geburt eine Überstellung der Mutter wegen Reiseunfähigkeit aus. Unabhängig davon ist für den Vollzug der Überstellung und die Entscheidung über die Art und Weise, wie dieser tatsächlich erfolgt, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz die Ausländerbehörde originär zuständig.

19. In welcher Weise und mit welchem Ergebnis hat das BAMF überprüft, ob Italien seine allgemeine Zusicherung vom 8. Januar 2019, alle Überstellten würden adäquat untergebracht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 18), in der Praxis tatsächlich einhält, wie sehen diese Unterbringungsmöglichkeiten für besonders schutzbedürftige Personen aus, wie viele Eltern mit unter dreijährigen Kindern wurden 2019 nach Italien überstellt und welche Rechtsprechung gibt es bislang hierzu?

Das BMI beobachtet die Situation in Italien sehr aufmerksam. Verbindungsbeamte des BMI, der Bundespolizei und des BAMF sind in Rom eingesetzt und stehen in engem Austausch mit den italienischen Behörden.

Es wurden 2019 keine Kinder im Alter unter drei Jahren nach Italien überstellt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

20. Kann das BAMF aufgrund seiner sorgfältigen Beobachtungen bestätigen, dass nach Italien Zurücküberstellte nach dem so genannten Salvini-Gesetz nicht mehr in so genannten SPRAR-Zentren untergebracht werden, deren vergleichsweise besseren Unterbringungsbedingungen aber gerade vor dem Hintergrund des „Tarakhel"-Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 14. November 2014 eine Bedingung für die Rücküberstellung von vulnerablen Personen, etwa auch von Familien mit Kindern, sind, und was folgt daraus (bitte ausführen; Wiederholung einer nach Auffassung der Fragestellenden nicht bzw. unzureichend beantworteten Frage auf Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 19)?

Italien hat mit Schreiben vom 8. Januar 2019 eine allgemeine Zusicherung der adäquaten Unterbringung für alle Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden, erteilt, insbesondere auch vor dem Hintergrund des starken Rückgangs der Einreisen nach Italien. Italien schließt damit auch Familien mit Kindern im Alter von unter drei Jahren ein.

Die Unterbringungskapazitäten der italienischen Aufnahmeeinrichtungen für Asylantragsteller wurden nach Kenntnis des BAMF in den letzten Jahren signifikant erhöht. Auch die stark rückläufigen Asylantragszahlen haben nach Einschätzung des BAMF zu einer deutlichen Entspannung der Unterbringungssituation für Asylantragsteller im Allgemeinen geführt. Daran haben nach Einschätzung des BAMF auch die jüngsten Reformen des italienischen Asylsystems nichts geändert.

21. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der durch die EU-Kommission eingeleiteten asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn (bitte darstellen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7044 verwiesen, die den unveränderten Sachstand wiedergibt.

a) Hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 21a)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8340 verwiesen, die den unveränderten Sachstand wiedergibt.

b) Liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8340 verwiesen, die den unveränderten Sachstand wiedergibt.

22. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren" im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren" tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten), und welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der Dublin-Gruppe des BAMF sind Personen im Umfang von 313,3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: 1. Mai 2019); hiervon sind 11 VZÄ im höheren Dienst, 164,6 VZÄ im gehobenen Dienst und 137,7 VZÄ im mittleren Dienst beschäftigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

23. Welche weiteren Maßnahmen oder Änderungen zur Beschleunigung von Dublin-Verfahren in Zuständigkeit des Bundes bzw. der Länder hat es zuletzt gegeben (bitte auflisten und darstellen)?

Das BMI hat neben den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Dublin-Verfahren, welche unmittelbar nach Konsentierung des Endberichts im Rahmen der Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7044 umfassend dargelegt worden sind, und den Vorschlägen des BMI zur Beschleunigung des Dublin-Verfahrens, welche im Rahmen der Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7044 benannt worden sind, den Länder Unterstützung beim Vollzug der Dublin-Überstellungen aus AnkER- oder funktionsgleichen Einrichtungen mit dem Ziel der Beschleunigung in Aussicht gestellt.

24. Wie viele Kirchenasylfälle wurden 2018 und im bisherigen Jahr 2019 an das BAMF gemeldet (bitte nach Jahren und Bundesländern differenzieren und auch angeben, in wie vielen Fällen es einen Dublin-Bezug gab)?

In wie vielen Fällen wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, was war das Ergebnis der Überprüfungen, und wie sind die Verfahren ausgegangen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung)?

Die Kirchenasylfälle mit Dublinbezug können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		Sonstige Erledigungen
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt	
01.01.2018 bis 31.12.2018	1.521	1018	77	570	371
01.01.2019 bis 30.04.2019	250	160	2	145	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Der nachfolgenden Tabelle kann die Verteilung der Kirchenasylmeldungen mit Dublin-Bezug auf die Bundesländer entnommen werden.

Bundesland	01.01.2018 bis 31.12.2018	01.01.2019 bis 30.04.2019
Baden-Württemberg	23	1
Bayern	269	43
Berlin	165	16
Brandenburg	48	7
Bremen	37	18
Hamburg	92	14
Hessen	155	23
Mecklenburg-Vorpommern	67	7
Niedersachsen	115	26
Nordrhein-Westfalen	318	64
Rheinland-Pfalz	61	8
Saarland	13	0
Sachsen	11	2
Sachsen-Anhalt	35	7
Schleswig-Holstein	69	8
Thüringen	43	6
Gesamtergebnis	1.521	250

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

juris Lex QS
09052024 ()